
Studieren mit Kind

Eine Broschüre
der Gleichstellungsbeauftragten
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
und des Studentenwerks Halle

2. Auflage

Ohne Kinder wäre die Welt eine Wüste.
Jeremias Gotthelf

Die folgende Broschüre richtet sich an studierende Eltern und die, die es werden (wollen). Eben an alle, die sich mit der Frage beschäftigen, ob sich Studium und Kind miteinander vereinbaren lassen. Es ist schwierig, auf jede Lebenssituation konkret einzugehen. Hier wird dennoch versucht, verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, Fragen zu beantworten und auf kompetente AnsprechpartnerInnen zu verweisen.

Das Ergebnis aller Überlegungen sei an dieser Stelle schon einmal vorweg genommen: Studium und Kind schließen einander nicht aus, sondern können gut „unter einen Hut gebracht“ werden.

Die 2. Auflage bringt die Broschüre auf den aktuellen Stand und berücksichtigt so gesetzliche Änderungen (beispielsweise beim Wohngeld) und informiert über neuere Angebote der Stadt Halle oder des Studentenwerks (wie über das Willkommenspaket für Neugeborene oder den kostenfreien Kinderteller in den Mensen).

Ergänzungsvorschläge, Anregungen oder Kritik sind willkommen unter der E-Mail-Adresse: gleichstellungsbeauftragte@jurawiwi.uni-halle.de

Impressum

Herausgeber	Büro der Gleichstellungsbeauftragten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Barfüßerstraße 17, 06108 Halle (Saale) Telefon (0345) 552 13 59 E-Mail gleichstellungsbuero@uni-halle.de Homepage www.gleichstellungsbuero.uni-halle.de
Studentenwerk Halle	Wolfgang-Langenbeck-Str. 5, 06120 Halle (Saale) Homepage www.studentenwerk-halle.de
Redaktion	Dr. Petra Bebert – Studentenwerk Halle Claudia Beetz – Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Stefanie Porsche – Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Cathleen Rosendahl – Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Silvia Sandmann/ Kathrin Hirschinger– Büro der Gleichstellungs- beauftragten, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Layout / Photographie	Photographik Nancy Glor E-Mail info@nancyglor.de Homepage www.nancyglor.de
Coverbild	"Entscheidungsblume" von Irina Vidiborskaia (Fachhochschule Mainz) 1. Preis beim 21. Plakatwettbewerb des Deutschen Studentenwerks "Kinder? Kinder!" 2006/2007
Druck	Universitätsdruckerei der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

2. Auflage Oktober 2009

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes kann keine Haftung übernommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

- 15 Grußwort des Rektors
17 Grußwort des Geschäftsführers des Studentenwerks Halle
19 Vorwort der Gleichstellungsbeauftragten
- 25 BERATUNG, INFORMATION, UNTERSTÜTZUNG**
- 27 I. Angebote des Studentenwerks Halle
- 30 II. Angebote der Universität
30 1. Allgemeine Studienberatung
31 2. Büro der Gleichstellungsbeauftragten
- 32 III. Hilfen des Studierendenrates
32 1. Arbeitskreis Studieren mit Kind
33 2. Sozialdarlehen des StuRa
- 34 IV. Beratungsangebote des Hochschulinformationsbüros (HiB)
- 37 ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...**
Das Studium während der Schwangerschaft
- 39 I. Allgemeine Schwangerschaftsberatung
- 39 II. Kindergartenbetreuung - Antrag bereits vor der Geburt?
39 1. Städtische Kindergärten – Freie Träger
41 2. Kindertagesstätte des Studentenwerks
-

43	III. Hilfeleistungen
43	1. BAföG und Schwangerschaft
43	2. Mehrbedarf nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
44	3. Stiftungen des Bundes und Landes
46	4. Leistungsangebote der Kirchen
46	a) Stiftung „netzwerk leben“ der Katholischen Kirche
47	b) Landeskirchlicher Härtefonds der Evangelischen Kirche
48	5. Mutterschaftsleistungen
48	a) Schwangerschaftsvorsorge und -nachsorge
50	b) Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen oder des Bundesversicherungsamtes
51	IV. Mutterschutz im Studienalltag und in Beschäftigungsverhältnissen
52	1. Schutzfristen
52	2. Schutz bei Gefährdungslagen
53	3. Folgen der Schutzbestimmungen für das Ablegen von Studienleistungen
55	4. Beurlaubung und Mutterschutz
55	V. Krankenversicherung
56	VI. Vaterschaftsanerkennung
59	... ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR ? Das Studium mit Kind(ern)
61	I. Studienorganisation und Lebensalltag
61	1. Beurlaubung

64	2. Elternzeit
66	3. Wohnheim-Appartments des Studentenwerks für Studierende mit Kind(ern)
67	4. Langzeitstudiengebühren
68	5. Tagesmütter, Babysitterservice, Notfallbetreuung
68	II. Leistungen der Krankenkasse nach der Geburt
68	1. Krankengeld bei Krankheit eines Kindes berufstätiger Eltern
69	2. Haushaltshilfe aus medizinischen Gründen
69	3. Verlängerung der Versicherungspflicht
70	III. Finanzielle Leistungen
70	1. Elterngeld
70	a) Anspruchsvoraussetzungen
71	b) Höhe und Bezugsdauer
72	c) Der Geschwisterbonus und Mehrlingsgeburten
72	d) Anrechnung auf das Mutterschaftsgeld
73	e) Anrechnung von und auf andere Sozialleistungen
75	2. BAföG
75	a) Verlängerung der Förderungshöchstdauer wegen Kinderbetreuung
76	b) Berechnung des Einkommens
76	c) Beratung
77	3. Kindergeld
78	4. Kinderzuschlag
79	5. Leistungen nach dem SGB II
79	a) ALG II
79	b) Mehrbedarf für Alleinerziehende
80	6. Sozialgeld
81	7. Härtefallregelungen

81	8. Wohngeld
84	9. Unterhaltsvorschussleistungen
85	10. Finanzierungsmöglichkeiten
88	11. Stipendien für Studierende/ Promovierende mit Kind(ern)
88	a) Christiane Nüsslein-Volhard- Stiftung
88	b) Stiftung Klaus & Gerda Tschira
89	IV. Darlehen, Beihilfen, Freitischessen und kostenfreier Kinderteller vom Studentenwerk Halle
89	1. Darlehen zur Sicherung des Studienabschlusses
89	2. Darlehen zum Erwerb von Lern- und Arbeitsmitteln
90	3. Beihilfen
90	4. Buch- und Lernmittelbeihilfen
90	5. Freitischessen
91	6. Kostenfreier Kinderteller
91	V. Sonstige Leistungen
91	1. Kita-Gebührenbefreiung
92	2. Halle-Pass / Essensgeldzuschlag
92	3. Familienpass Sachsen-Anhalt
93	4. Neugeborenenbegrüßungsprojekt der Stadt Halle
93	5. Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)
93	6. Sozialtarif der Deutschen Telekom
94	VI. Hilfe in besonderen Lebenssituationen
94	1. Mehrlingsgeburten
95	2. Angebote für Kinder mit Behinderung

97 ADRESSENÜBERSICHT

Legende



Beratung und Information des Studentenwerks



Beratung und Information des Büros der Gleichstellungsbeauftragten



Gesetzliche Hinweise



Notizmöglichkeiten



Internethinweise

Grußwort des Rektors

Liebe Studierende, liebe studierende Mütter und Väter,

ein Studium erfolgreich zu absolvieren erfordert Kraft und gestaltet sich nicht immer einfach. Doch wie viel schwerer wird es Studierenden, die nebenher auch die Verantwortung für die Erziehung eines Kindes haben. Denn Kinderbetreuung, Studium, Haushalt und eventuell eine Nebenerwerbstätigkeit unter einen Hut zu bringen, ist keine leichte Aufgabe. Neben dem eigenen Organisationstalent gilt es deshalb auch, vorhandene Ressourcen und Hilfsangebote geschickt zu nutzen.

Die vorliegende Broschüre möchte dazu beitragen, eine solche Herausforderung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) leichter zu bewältigen, indem sie Antworten auf einige Fragen gibt bzw. Ansprechpartner und Beratungsstellen nennt. Für die meisten studierenden Mütter und Väter ist es besonders wichtig, ein entsprechendes Kinderbetreuungsangebot zu finden. Das Studentenwerk betreibt am Weinberg eine Kindertageseinrichtung, die speziell auf die Bedürfnisse studentischer Eltern eingestellt ist.

Die Angebote seitens der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden sich zukünftig noch erweitern. Denn die Universität erhielt im Juni 2009 das Zertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“ von der berufundfamilie gGmbH. Mit der Auditierung hat sich die Universität Maßnahmen vorgenommen, um die Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule familiengerechter zu gestalten.

Einiges ist bereits umgesetzt, darunter die flexible Arbeitszeitgestaltung, die Betreuung für Kinder von Studierenden und Beschäftigten und die aktive Gleichstellungspolitik für alle Hochschulangehörigen. Weitere

Verbesserungen im Sinne der Familien wie Befragungen und Bedarfserhebungen für Studierende und Beschäftigte oder der Abschluss einer Dienstvereinbarung zur alternierenden Teleheimarbeit stehen bevor. Zudem sollen die audit-Zielsetzungen in die hochschulinternen Zielvereinbarungen mit den Fakultäten integriert werden.

Wer sich dafür entscheidet, während des Hochschulstudiums auch die Elternschaft anzutreten, der investiert gleich doppelt in die Zukunft. Der Umgang mit heranwachsenden Kindern stellt zugleich einen enormen Ansporn dar und nicht selten gehören gerade junge Eltern zu den leistungsstarken Studenten. Kinder bereichern den Alltag und können – dies beweisen die Erfahrungen vieler studierender Eltern – durchaus mit einem Studium „kombiniert“ werden. Als auditierte Hochschule übernehmen wir dabei auch die gesellschaftliche Verantwortung für die Förderung Studierender und Beschäftigter mit Familienaufgaben und werden alles dafür tun, studierende Mütter und Väter an unserer Universität zu unterstützen.



Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Grußwort des Geschäftsführers des Studentenwerks Halle

Liebe studentische (werdende) Eltern,

das Studentenwerk versteht sich als Partner der Studierenden bei der Gestaltung des Lebensraumes Hochschule und bietet einen umfassenden „Rundumservice“. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Studierenden, die Kinderbetreuung, Studium und Familie meistern müssen. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und das Studentenwerk Halle halten umfassende Angebote bereit. Das Studentenwerk unterstützt die Universität bei der Schaffung einer familiengerechten Infrastruktur im Rahmen der Auditierung als familiengerechte Hochschule.

Kinder sind das wichtigste Gut unserer Gesellschaft, so formuliert Rudyard Kipling:

„Es ist ein Risiko – sagt die Vernunft,
es ist eine Belastung – sagt die Erfahrung,
es ist eine große Verantwortung – sagt die Vorsicht,
es ist nichts als Sorge und Leid – sagt die Angst,
es gibt kein größeres Glück – sagt die Liebe.“

Schwangerschaft und Leben mit eigener Familie bringen tief greifende Veränderungen bei der Bewältigung des Lebensalltags und im Studienablauf mit sich. Die hiermit verbundenen erhöhten Anforderungen versuchen wir durch familienfreundliche Ausgestaltung unseres Beratungs- und Leistungsangebotes abzumildern. In der vorliegenden Broschüre unterstreicht das Studentenwerk sein Bestreben, Studierende mit Kind zu unterstützen. Besonders herausstellen möchten wir die eigene Kindertagesstätte, spezielle Wohnangebote, fachkundige Beratung durch die Förderungsverwaltung sowie die weit reichende Unterstützung durch die

Allgemeine Sozialberatung. In den einzelnen Kapiteln finden Sie hierzu spezielle Angebote des Studentenwerkes.

Dr. Volkmar Thom
Geschäftsführer des Studentenwerkes Halle

Vorwort

Studieren mit Kind

Unter diesem Motto vermittelte auch in diesem Jahr eine Veranstaltung, die von Mitarbeiterinnen des Lehrstuhls Zivilrecht II von Prof. Dr. Wolfhard Kohte in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro der Universität und dem Studentenwerk Halle organisiert und durchgeführt wurde, vielfältige Informationen rund um ein Studium mit Kind(ern). Die Teilnahme vieler Studierender und das wiederholt bekundete Interesse an entsprechenden Informationen einerseits und veränderte gesetzliche Regelungen und AnsprechpartnerInnen andererseits führten dazu, dass die 2008 in erster Auflage erschienene und mittlerweile vergriffene Informationsbroschüre zum Thema „Studieren mit Kind“ nun in zweiter und gleichzeitig überarbeiteter Auflage vorliegt.

Die Broschüre soll sowohl Wegweiser zu unterstützenden und beratenden Institutionen, AnsprechpartnerInnen und Beratungsstellen rund um das Studieren mit Kind(ern) sein, als auch kurz und knapp immer wieder gestellte Fragen beantworten. Dabei gibt sie Hinweise z.B. zu Fördermöglichkeiten, zur Kinderbetreuung, zu Belangen der Studienorganisation und nicht zuletzt auch zur Finanzierung des Studiums mit Kind(ern). Denn das Finanzbudget ist für Studierende mit Kind(ern) häufig ebenso knapp wie das Zeitbudget, und deshalb ist es umso wichtiger, einen schnellen Überblick über die Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Hand zu haben.

Studieren mit Kind...Platz für beides ?!

Immer wieder hört man die Frage: Kann man Studium und Kind(er) überhaupt unter einen Hut bekommen? Ja, es ist möglich, wenn es auch alles andere ist als "ein Kinderspiel". Während der Studienzeit Eltern zu

sein oder zu werden, macht eine weitgehende Umorganisation des bisherigen Lebens erforderlich. Es gilt die Balance zu finden zwischen den eigenen Ansprüchen und den Ansprüchen, die Studium, Familie und Job an einen stellen und verlangt von den studierenden Eltern ein hohes Maß an Organisationstalent und Engagement. Das Hin- und Herpendeln zwischen Schreibtisch, Kinderbetreuungseinrichtung, Hörsaal und Wickeltisch gestaltet sich oftmals als wahre Herausforderung.

Und auch veränderte Studienbedingungen im Zuge der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge machen die Vereinbarkeit von Studium und Familie nicht unbedingt einfacher - wie uns wiederholt von studierenden Eltern bestätigt wurde. Umso wichtiger ist es deshalb, dass sich die Hochschule konsequent für die Umsetzung der im Rahmen des Auditierungsprozesses festgeschriebenen Maßnahmen z.B. zur familiengerechten Gestaltung der Studienbedingungen engagiert.

Es ist aber nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine große persönliche Bereicherung, Studium und Elternschaft zu vereinbaren. So bietet das Studium im Vergleich zur Erwerbstätigkeit in den meisten Berufsfeldern durchaus freiere Arbeitsformen mit mehr Flexibilität bei der Zeiteinteilung, langen vorlesungsfreien Zeiträumen und einem großen Anteil an Heimarbeit und damit Bedingungen, die die Kinderbetreuung erleichtern. Auch sind studierende Eltern beim Start ins Berufsleben nach Studienabschluss weitgehend von den Problemen der Familiengründung entlastet, da die Kinder dem betreuungsintensivsten Alter entwachsen sind.

Wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Verbindung von Studium und Kindererziehung sind insbesondere familienfreundliche Bedingungen an den Hochschulen. Dazu gehören nicht nur die Bereitstellung von Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten in Kindereinrichtungen während

der Kernarbeitszeit, sondern auch Möglichkeiten der flexiblen und damit familienfreundlichen Gestaltung des Studienablaufs und der Studien- und Prüfungsorganisation bis hin zur Anerkennung von Leistungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Studium innerhalb der Hochschulöffentlichkeit.

Die Gestaltung und weitere Verbesserung dieser und anderer Rahmenbedingungen ist u.a. Ziel und Inhalt des „audit familiengerechte hochschule“. Nach erfolgter Grundzertifizierung am 17. Juni 2009 wird es nun darum gehen, die in der Zielvereinbarung festgeschriebenen konkreten Initiativen und Maßnahmen auf dem Weg zu einer familiengerechten Hochschule umzusetzen. Dabei ist es wichtig, dass die gesamte Hochschule eingebunden wird und dass insbesondere die Akzeptanz von Studierenden und Beschäftigten, die Studium/Beruf und Familie vereinbaren müssen, bei allen Führungskräften gestärkt wird.

Als Gleichstellungsbeauftragte sehen wir in der Profilierung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als „familiengerechte Hochschule“ auch gleichstellungs- und hochschulpolitische Potenzen. So stellt sie einerseits ein entscheidendes Kriterium im Wettbewerb um hochqualifizierte Beschäftigte und herausragende Studierende dar und kann andererseits entscheidend dazu beitragen, künftig mehr Frauen für die Spitzenpositionen auch aus den eigenen Reihen heraus zu qualifizieren und zu gewinnen. Dies ist umso wichtiger, da nach wie vor Frauen stärker mit Kindererziehung und familiären Pflichten belastet sind als Männer und aus diesem Grund häufiger auf ein weiterführendes Studium oder auch eine weitere wissenschaftliche Karriere verzichten.

Wir wünschen uns, dass im Interesse aller Studierenden und Beschäftigten mit Kind(ern) die angestrebten Ziele zügig umgesetzt und im Ergebnis in den Hochschulalltag integriert werden, so dass eine Re-Zertifizierung in

drei Jahren problemlos möglich sein wird.

Abschließend möchten wir uns bei all denen bedanken, die an der Erstellung und aktuellen Überarbeitung der vorliegenden Informationsbroschüre beteiligt waren und mit großem Engagement, juristischem Sachverstand und nicht zuletzt unter Einbeziehung eigener Erfahrungen als Nachwuchswissenschaftlerinnen und Studierende mit Kind(ern) zu dieser Veröffentlichung wesentlich beigetragen haben.

Dr. Kathrin Hirschinger
stellv. Gleichstellungsbeauftragte der
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

BERATUNG,
INFORMATION
UND
UNTERSTÜTZUNG



BERATUNG, INFORMATION UND UNTERSTÜTZUNG

I. Angebote des Studentenwerks Halle



Die Herausforderung, zu studieren und ein Kind zu betreuen, ist sehr groß. Es gibt eine Vielzahl von Fragen zu klären, um den Studienalltag und das Leben mit Kind(ern) so zu organisieren, dass es auch allen Beteiligten viel Freude bereitet. Die Sozialberatung beantwortet Fragen zu:

Welche finanziellen Hilfen gibt es

- während der Schwangerschaft,
- bei einer Beurlaubung,
- nach der Wiederaufnahme des Studiums?

Wie wird die Kinderbetreuung organisiert?

Gibt es kinderfreundliche Wohnungen zu bezahlbaren Preisen?

Sollte ein Urlaubssemester beantragt werden?

Welche Ansprechpartner können mich beraten?

Welche Hilfen bietet das Studentenwerk an?

Das Studentenwerk möchte Studierenden bei der Klärung aller auftretenden Fragen helfen. Schon während einer umfassenden Erstberatung im Verlauf der Schwangerschaft erhalten Studierende wichtige Informationen zur Frage, **welche Hilfen muss ich wo und wann beantragen?** Weiterhin werden zum Beispiel Tipps zur

Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung,

Hilfe bei der Gestaltung der Wohnsituation,

Realisierung von Finanzierungsmöglichkeiten,

Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden



gegeben, um sowohl den Lebensalltag als auch den Studienablauf zu erleichtern.

Eine wichtige Hilfestellung für den Zugang zu finanziellen Leistungen bietet das vom Studentenwerk Halle aufgebaute „Soziale Netzwerk“.

Gezielte lösungsorientierte Beratung bedarf eines Beratungsverbundes, einer Vernetzung, die unbürokratisch an kompetente Partner weiter vermittelt, ohne die Studierenden „durch die Gegend irren zu lassen“.

Eine vertrauensvolle Kooperation mit den verschiedenen Einrichtungen der Universität bildet eine gefestigte Basis für eine effektive Beratungsarbeit bis hin zu gemeinsamen Veranstaltungen mit dem Gleichstellungsbüro der Universität zum Thema „Studieren mit Kind“.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Sozialen Netzwerks die Beziehungen zu verschiedenen kommunalen und staatlichen Einrichtungen sowie anderen Beratungsstellen aufgebaut. Am Standort Halle hat sich die Zusammenarbeit so weit entwickelt, dass gemeinsame Informationsveranstaltungen mit leitenden Beschäftigten von Ämtern und Einrichtungen zu den Ansprüchen auf Elterngeld, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Wohngeld, Krankenversicherung für Studierende und deren Kind(er) angeboten werden. Daneben werden auch Einführungsveranstaltungen zur Studienfinanzierung gemeinsam mit dem Leiter der Förderungsabteilung des Studentenwerks durchgeführt.

Weitergehend bietet die Sozialberatung an:

- Vermittlung an kompetente Ansprechpartner im Sozialen Netzwerk
- Hilfen bei der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen
- Bereitstellung von Informationsmaterialien zu Sozialleistungsgesetzen



BERATUNG INFORMATION UND UNTERSTÜTZUNG

Studierende erreichen die

Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerks unter:

Telefon **(0345) 684 73 18**

E-Mail **sozialberatung@studentenwerk-halle.de**

www.studentenwerk-halle.de

(Seitennavigation: studentenwerk-halle.de / Soziales / Partner im sozialen Netzwerk)



Infopoint

Das Studentenwerk Halle unterhält in der Mensa Harz (rechter Eingang) einen Infopoint für alle Studierenden, die BAföG beantragen möchten bzw. bereits beziehen oder Leistungen der Allgemeinen Sozialberatung und der Psychosozialen Beratung des Studentenwerks in Anspruch nehmen wollen.

E-Mail **sozialberatung@studentenwerk-halle.de**

psychosoziale-beratung.halle@studentenwerk-halle.de

BAföG

Telefon **(0345) 298 449 13**

E-Mail **bafog@studentenwerk-halle.de**



II. Angebote der Universität

1. Allgemeine Studienberatung

Eine Beratung erfolgt zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, insbesondere

- zur Bewerbung und Zulassung zum Studium während der Mutterschaft und bei Wissen um die Schwangerschaft,
- zu Möglichkeiten der Beurlaubung und Studienorganisation,
- zu finanziellen Konsequenzen wie dem Erlass von Langzeitstudiengebühren.

Darüber hinaus werden Empfehlungen für weitere AnsprechpartnerInnen, so zum Beispiel bei fachspezifischen Studienberatungen und Prüfungsausschüssen in den Fakultäten, gegeben. Studierende können sich wenden an die

Allgemeine Studienberatung

Universitätsplatz 11 (Löwengebäude) Raum 8
06108 Halle (Saale)

Telefon **(0345) 552 13 18**

E-Mail **studienberatung@uni-halle.de**



www.verwaltung.uni-halle.de/Studium/studber.htm



2. Büro der Gleichstellungsbeauftragten



Studierende können sich, insbesondere mit ihren individuellen Problemen, an die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und an die Gleichstellungsbeauftragten in ihren Fakultäten wenden. Neben der Beratung erhalten die Studierenden vor allem Unterstützung bei der Überwindung von Schwierigkeiten, zum Beispiel bei der Gestaltung studienorganisatorischer Bedingungen. Die Gleichstellungsbeauftragten vermitteln zwischen den Verantwortlichen mit dem Ziel, die Probleme zu lösen, und können Vorschläge zur Verbesserung der Situation studierender Eltern zum Beispiel in Gremien oder gegenüber der Hochschulleitung beziehungsweise der Fakultätsleitung vortragen.

Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten bietet mit weiteren PartnerInnen Informationsveranstaltungen sowie wichtige Hinweise und Links zur Thematik auf ihrer Homepage an. Um die Universität familiengerechter zu gestalten, werden Anregungen zur Verbesserung der Situation von Studierenden mit Kindern dankbar entgegengenommen.

Büro der Gleichstellungsbeauftragten

Telefon **(0345) 552 13 59**

E-Mail **gleichstellungsbuero@uni-halle.de**

www.gleichstellungsbuero.uni-halle.de





III. Hilfen des Studierendenrates

1. Arbeitskreis Studieren mit Kind

Der Arbeitskreis „Studieren mit Kind“ versteht sich als Ansprechpartner für studierende Eltern. Wir möchten Eltern helfen, ihrer Aufgabe als Mutter bzw. Vater gerecht zu werden und dabei gleichzeitig ihr Studium zu meistern.

Der Arbeitskreis setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen, die aus den unterschiedlichsten Fachrichtungen der Universität kommen.

Unsere Ziele sind:

- als Vermittler zwischen Studierenden und universitären sowie externen Institutionen zu fungieren,
- die Umsetzung des „audits familienfreundliche hochschule“ zu unterstützen und
- Bedingungen zu schaffen, so dass Studium und Familie keine Gegenpole mehr sind, sondern sich gut miteinander vereinbaren lassen.

Daraus ergeben sich folgende Leistungen:

- Beratung von Studierenden mit Kindern
- Hilfe bei der Organisation von Kinderbetreuung
- Organisation von Veranstaltungen, z. Bsp. Exkursionen, Weihnachtsfeier und Sommerfest
- Newsletter mit nützlichen Tipps für studierende Eltern



BERATUNG INFORMATION UND UNTERSTÜTZUNG

StuRa-Gebäudes (Universitätsplatz 7). Unsere „Kinderinsel“ mit großem Sofa, W-LAN-Arbeitsplatz und viel Spielzeug lädt zum Verweilen und Austauschen mit andern Eltern ein.

Wir freuen uns, wenn Ihr bei uns vorbeischaud!

Euer **AK Studieren mit Kind**

E-Mail **Kinderinsel@stura.uni-halle.de**

www.stura.uni-halle.de/index.php/arbeitkreise/62



2. Sozialdarlehen des StuRa

Studieren kann sich schnell zu einem finanziellen Abenteuer entwickeln, vor allem weil die meisten Studierenden über keine größeren Rücklagen verfügen. Wenn man in solchen Notsituationen auf keine Hilfe aus dem privaten Umfeld vertrauen kann, ist guter Rat schnell teuer. Der Studierendenrat bietet mit seinen Sozialdarlehen eine Möglichkeit in Notsituationen schnell und unproblematisch finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Als notwendige Unterlagen werden zunächst ein aktueller Studentenausweis oder eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung benötigt, darüber hinaus eine gültige Meldebescheinigung sowie ein gültiger Personalausweis oder Reisepass; bei ausländischen Studierenden ist eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung bzw. ein Visum erforderlich.

Angeboten werden sowohl Überbrückungs- als auch langfristige Darlehen.

Weitere Informationen sowie Termine für ein persönliches Gespräch gibt es bei den **SprecherInnen für Soziales:**

E-Mail **soziales@stura.uni-halle.de**



IV. Beratungsangebote des Hochschulinformationsbüros (HiB)

Das HiB Halle ist ein studentischer Ansprechpartner für arbeits- und sozialrechtliche Fragen, beispielsweise zu Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld, Krankenversicherung und Finanzierung. Einmal im Jahr bietet das HiB zudem gemeinsam mit dem Gleichstellungsbüro der Universität und dem Studentenwerk eine Informationsveranstaltung zum Thema „Studieren mit Kind“ an.

In den Sprechstunden gibt es darüber hinaus Tipps und Hinweise zu folgenden Themen:

- Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis und Praktikum
- Alles rund ums Thema Nebenjob
(Kündigungsschutz, Urlaubsanspruch etc.)
- Sozialversicherung
(Pflichtversicherungen im Studium und Nebenjob)
- Alternative Studienfinanzierung (Stipendien etc.)

Beratungszeiten und -orte gibt es per E-Mail oder auf der Homepage unter:

E-Mail **hib_halle@gmx.net**

www.hib-halle.de



ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...

Das Studium während der Schwangerschaft



Das Studium während der Schwangerschaft

ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...

Das Studium während der Schwangerschaft

Schwanger – wie nun weiter? Der zweite Teil der Broschüre widmet sich Beratungsangeboten, der Studien- und Lebensorganisation, aber auch Finanzierungshilfen während der Schwangerschaft.

I. Allgemeine Schwangerschaftsberatung

Spezielle Beratungsangebote für Schwangere können in Schwangerenberatungsstellen, bei Gynäkologen sowie Hebammen in Anspruch genommen werden. Neben Informationen zu finanziellen Ansprüchen, medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, zur Geburtsvorbereitung, aber auch Schwangerenkonfliktberatung setzen die einzelnen Einrichtungen unterschiedliche Beratungsschwerpunkte.

Eine umfassende Übersicht zu Schwangerenberatungsstellen sowie Gynäkologen und Hebammen in Halle gibt es auf der Homepage der Stadt unter:

www.halle.de

(Seitennavigation: Familie und Gesellschaft / Familie / Schwangerschaft, Baby)



II. Kindergartenbetreuung - Antrag bereits vor der Geburt?

1. Städtische Kindergärten – Freie Träger

Auf den ersten Blick erscheint es etwas verfrüht, einen Kita-Platz zu beantragen, obwohl das Kind noch gar nicht auf der Welt ist. Auch wenn Sachsen-Anhalt ein Bundesland in Deutschland ist, das einen Rechtsan-



ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...

anspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder von 0 bis 14 Jahren für erwerbstätige und studierende Eltern gewährt (§ 3 KiFöG), bedeutet dies noch lange nicht, dass man auch den gewünschten Kita-Platz in Uni- oder Wohnungsnähe bekommt. Allerdings ist nicht bei allen Einrichtungen eine Anmeldung schon vor der Geburt des Kindes möglich. Wann dies der Fall ist, richtet sich danach, wer der Träger der jeweiligen Kindertagesstätte ist.

In Halle gibt es derzeit 35 Kindertageseinrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden, beispielsweise das Kinder- und Jugendhaus e.V., die Franckeschen Stiftungen, Waldorfkindergärten oder Einrichtungen kirchlicher Träger. Eine Anmeldung ist bereits vor der Geburt möglich. Da einige Einrichtungen besondere pädagogische Ansätze und Konzepte (etwa nach Maria Montessori) verfolgen und für manche Eltern die Wahl für eine bestimmte Kindertageseinrichtung davon abhängt, sollte eine Anmeldung rechtzeitig erfolgen, da hier nicht selten Wartezeiten bis zu drei Jahren bestehen.

Zugleich werden 45 Einrichtungen vom „Eigenbetrieb Kindertagesstätten“ der Stadt betrieben. Im Unterschied zu den freien Trägern, werden Anmeldungen für einen städtischen Betreuungsplatz allerdings erst nach der Geburt angenommen.

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz ist entweder bei dem jeweiligen Träger oder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Bei dem „Eigenbetrieb Kindertagesstätten“ erfolgt die Platzvergabe über eine zentrale Platzvergabestelle; auch eine Online-Anmeldung ist möglich. Es ist nicht von Nachteil, sich sowohl bei einem städtischen, als auch bei mehreren freien Trägern für einen Platz anzumelden. Verbindlich wird die Anmeldung erst mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages.

Umfassende Informationen über Kindertageseinrichtungen, ihre pädago-



Das Studium während der Schwangerschaft

gischen Konzepte sowie alles zur Anmeldung sind auf der Homepage der Stadt zu finden unter:

www.halle.de

(Seitennavigation: Familie und Gesellschaft / Familie / Kinderbetreuung)



Kontaktdaten des „Eigenbetriebes Kindertagesstätten“ der Stadt Halle:

Am Stadion 5
06122 Halle
(in Halle-Neustadt/Hochhaus hinter der Schwimmhalle)

Anmeldungen für eine Kindertageseinrichtung des „Eigenbetriebes Kindertagesstätten“ sind möglich unter:

Telefon **(0345) 221 22 34**
bei Frau Dohndorf

2. Kindertagesstätte des Studentenwerks



Zur Betreuung der Kinder studentischer Eltern(teile) unterhält das Studentenwerk eine Kindertageseinrichtung am Campus Weinbergweg, die speziell auf die Belange der Studierenden durch eine Flexibilisierung nach deren Erfordernissen eingeht. Die Kündigungsfristen werden unter Wahrung wirtschaftlicher Erwägungen der Studierenden auf ein Mindestmaß reduziert. Hierdurch können auch kurzfristig Plätze wieder vergeben werden.

Es werden Kinder im Alter von mindestens zwei Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen. Im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung können die Kinder verschiedene Angebote wahrnehmen. Die mit der



ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...

Universität geschlossene Leistungsvereinbarung ermöglichte die Zusammenarbeit mit der Fakultät Erziehungswissenschaften und legte damit die Grundlage zur einrichtungsbezogenen Umsetzung des Bildungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt „bildung: elementar – Bildung von Anfang an“.

Die Konzeption dieses Programms ist darauf ausgerichtet, die Kindertagesstätte als Ort der Bildung, vor allem aber der Selbstbildung der Kinder zu betrachten. So sehen sich die Erzieherinnen zunehmend in der Rolle des Entwicklungsberaters/-begleiters. Die Gruppen- und Funktionsräume sind jetzt „Lernwerkstätten“, in denen jedes Kind sich zu bestimmten Zeiten frei Lernthemen und –tätigkeiten aussuchen kann.

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Satzung der Stadt Halle nach Betreuungszeitstufen zu zahlen. Bereits bei der Anmeldung wird über die Möglichkeit der Übernahme der Elternbeiträge und die Stützung der Kosten für die Mahlzeiten durch die Stadt Halle informiert.

Kindertageseinrichtung des Studentenwerks

Wolfgang-Langenbeck-Straße 7 (Campus Weinbergweg)
06120 Halle (Saale)

Ansprechpartnerin: Frau Constanze Meyer

Telefon **(0345) 684 75 18**

E-Mail **personal-kita@studentenwerk-halle.de**

Leiterin der Einrichtung: Frau Susanne Saemann

Telefon **(0345) 551 12 82**

kita.weinberg@studentenwerk-halle.de

Die Anmeldung, die vor der Geburt möglich ist, ist bei der Leiterin der Einrichtung vorzunehmen.



III. Hilfeleistungen

1. BAföG und Schwangerschaft

Die Zahlung der Ausbildungsförderung ist grundsätzlich nur in den Zeiten möglich, in denen auch an der Ausbildung teilgenommen wird. Eine Ausnahme sieht das Gesetz vor, wenn die Ausbildung wegen Schwangerschaft bis zu drei Monate unterbrochen werden muss. Die Förderung wird in diesem Fall nicht ausgesetzt.

Wird die Ausbildung länger unterbrochen, wird keine Förderung mehr gezahlt. Studentinnen haben die Möglichkeit sich wegen Mutterschutzes beurlauben zu lassen (vgl. IV – Mutterschutz im Studienalltag).

Mehr dazu und zur Finanzierung während der Beurlaubung unter dem Stichpunkt Beurlaubung und BAföG.



Gesetzliche Grundlagen: § 15 Abs. 2a BAföG



2. Mehrbedarf nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Der Bezug von Arbeitslosengeld II ist für Studierende grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist (§ 7 Abs. 5 SGB II). Dem Grunde nach förderungsfähig ist jedes (Erst-)Studium während der Regelstudienzeit, egal, ob tatsächlich BAföG-Leistungen bezogen werden.

Der in § 7 Abs. 5 SGB II statuierte Ausschluss gilt jedoch nur für die Regelleistung und die Unterkunftskosten, nicht für etwaige Mehrbedarfe z.B. in der Schwangerschaft. Hilfebedürftige Studierende können daher Leistungen für Mehrbedarf bei einer Schwangerschaft ab Beginn der 13. Woche beantragen. Dabei ist für die Berechnung des Mehrbedarfes nicht der sozialhilferechtliche Bedarf des SGB II gemäß § 20 Abs. 2 SGB II zu



ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...

Grunde zulegen, sondern der nach dem BAföG jeweils geltende Höchstsatz (§§ 13, 13a BAföG). Der Mehrbedarf beträgt 17 % der Regelleistung des ALG II.

Zusätzlich kann ein Anspruch auf Zuschuss zur Schwangerschaftsbekleidung und Bedarf für den Krankenhausaufenthalt zur Geburt sowie für die Erstausrüstung des Kindes bei der zuständigen ARGE geltend gemacht werden.



Gesetzliche Grundlagen: § 21 Abs. 2 SGB II

Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II gibt es unter:



www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales/material/hw21.pdf

3. Stiftungen des Bundes und Landes

Eine unbürokratische Hilfestellung für schwangere Frauen in Notlagen möchte die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ an die Hand geben und so die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern. Die Bundesstiftung wurde 1984 in Bonn gegründet und kann insbesondere bei der Erstausrüstung des Kindes, bei der Weiterführung von Haushalt und Wohnung und auch bei der Betreuung des Kindes helfen. Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung sind eine persönliche finanzielle Notlage, ein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, der Nachweis über eine bestehende Schwangerschaft (zum Beispiel durch den Mutterpass) sowie eine Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle und ein dort zu stellender Antrag auf Hilfe durch die Stiftung vor der Entbindung. Die Schwangerschaftsberatungsstelle



Das Studium während der Schwangerschaft

entscheidet über den Antrag auf Hilfeleistung.

Mögliche Schwangerschaftsberatungsstellen sind beispielsweise: die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk, donum vitae, der Paritätische Wohlfahrtsverband und pro Familia. Dort gibt es auch den Antragsvordruck.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den individuellen Umständen; Zuschüsse werden jedoch nur gewährt, soweit die notwendige Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig auf andere Weise möglich oder nicht ausreichend ist. Es besteht darüber hinaus auch kein Rechtsanspruch auf Zahlung.

Die Geschäftsstelle der Bundesstiftung befindet sich im
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Alexanderstrasse 3

10178 Berlin

Telefon **(030) 206 55 12 17**

E-Mail **BundesstiftungMutterundKind@bmfjsfj.bund.de**

www.bmfjsfj.de/

(Seitennavigation: Familie / Leistungen und Förderung / Informationen für besondere Lebenslagen)



www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de



ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...

Die Bundesstiftung erhält vom Bund jährlich einen Betrag von ca. 92 Mio. €, den sie auf die Landesstiftungen verteilt und so jedes Jahr bis zu 150.000 schwangere Frauen und Mütter in Notlagen unterstützt werden können.

Schwangere Frauen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können in Sachsen-Anhalt über Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind- Schutz des ungeborenen Lebens“ durch die Landesstiftung „Familie in Not – Sachsen-Anhalt“ unterstützt werden.

Nähere Informationen gibt es direkt bei der Landesstiftung:

„Familie in Not - Sachsen-Anhalt“

Halberstädter Str. 39a

39112 Magdeburg

Telefon **(0391) 627 36 05**

E-Mail **fin@ms.lsa-net.de**

4. Leistungsangebote der Kirchen

a) Stiftung „netzwerk leben“ der Katholischen Kirche

Die Stiftung „netzwerk leben“ ist eine offene Initiative der Katholischen Kirche. Unabhängig von Konfession und Weltanschauung können sich schwangere Frauen und Familien, die Hilfe brauchen, an die Stiftung wenden. Diese Hilfe erfolgt je nach konkreter Not- oder Konfliktsituation entweder auf materielle oder immaterielle Weise; auch kann durch den Einsatz ehrenamtlicher MitarbeiterInnen, zum Beispiel bei Behördengängen, Fahrdiensten oder bei der Kinderbetreuung eine Unterstützung erfolgen. Nähere Informationen gibt es auf der Homepage der Stiftung unter:



Das Studium während der Schwangerschaft

www.netzwerkeleben.de



oder bei den Schwangerschaftsberatungsstellen des Caritasverbands (für das Bistum Magdeburg e.V.), die mit dem „netzwerk leben“ eng zusammenarbeiten:

Caritas – Schwangerschaftsberatungsstelle

Bernburger Str. 12

06108 Halle

Telefon **(0345) 581 29 50**

Ansprechpartnerin: Frau Koch

Telefon **(0345) 581 29 55**

b) Landeskirchlicher Härtefonds der Evangelischen Kirche

Auch der landeskirchliche Härtefonds der Evangelischen Kirche bietet bei einer entstandenen Notlage - unabhängig von der Konfession - finanzielle Unterstützung. Dies erfordert jedoch eine außergewöhnliche Notsituation, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Nähere Informationen zur Vermittlung finanzieller Hilfen aus dem landeskirchlichen Härtefonds gibt es bei der:

Evangelische Beratungsstelle

(Schwangeren- und Familienberatungsstelle)

Kleine Märkerstr. 1

06108 Halle (Saale)

Telefon **(0345) 203 10 16**



ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...

5. Mutterschaftsleistungen

a) Schwangerschaftsvorsorge und -nachsorge

Mutterschaftsleistungen sind die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Schwangerenvorsorge und -nachsorge. Insbesondere Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft sind sehr wichtig, damit der Schwangerschaftsverlauf aus ärztlicher Sicht begleitet wird und so auch eventuelle Abweichungen von einem normalen Verlauf erkannt werden können. Der Schwangerschaftsverlauf wird vollständig im sog. Mutterpass dokumentiert, der der schwangeren Frau zu Beginn der Schwangerschaft ausgestellt wird und auch wichtige persönliche Angaben enthält. Jede werdende Mutter, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert bzw. mitversichert ist, hat Anspruch auf ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe. Im Einzelnen fällt darunter Folgendes:

Ärztliche Betreuung:

Sie umfasst Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, die Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sowie Beratung bzw. Betreuung während der Entbindung und die Nachsorge.

Hebammenhilfe:

Sie umfasst ebenfalls Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, die regelmäßigen Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen, sowie Beratung und Betreuung vor und während der Entbindung. Ein wichtiger Punkt ist außerdem die ambulante Betreuung von Mutter und Kind bis acht Wochen nach der Geburt in der häuslichen Umgebung.

Darüber hinaus haben alle werdenden Mütter einen Anspruch auf Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln, auf eine stationäre Entbindung sowie häusliche Pflege bzw. Haushaltshilfe. Die Praxisgebühr muss



Das Studium während der Schwangerschaft

für die Schwangerenvorsorge nicht entrichtet werden; auch sind grundsätzlich benötigte Hilfsmittel (wie Arznei-, Verbands- und Heilmittel), die in Verbindung mit der Schwangerschaft stehen, zuzahlungsbefreit. Zusätzlich gewünschte Untersuchungen zum Schutz von Mutter und Kind, die nicht zum standardmäßig abgedeckten Schwangerschaftskatalog zählen, werden teilweise nicht von der Krankenkasse bezahlt.

Gesetzliche Regelungen:

§§ 195 ff. Reichsversicherungsordnung;

§§ 28, 31, 37 und 38 SGB V



Informationen zur Mutterschaftsrichtlinie gibt es auf der Homepage des Gemeinsamen Ausschusses unter:

www.g-ba.de

(Seitennavigation: Informationsarchiv / Richtlinien / Mutterschaftsrichtlinie)



§ 4 Hebammengesetz;

§§ 13, 14, 16 MuSchG;

§ 50 SGB XII

Weitere Informationen gibt es bei der zuständigen Krankenkasse oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter:

www.schwangereninfo.de



Infotelefon zur Krankenversicherung:

Telefon **01805-996602**



ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...

b) Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse oder des Bundesversicherungsamtes

Zu den Leistungen bei Schwanger- bzw. Mutterschaft zählt auch das Mutterschaftsgeld, das von den gesetzlichen Krankenkassen gezahlt wird. Für Studentinnen kommt die Zahlung von Mutterschaftsgeld jedoch nur in Betracht, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, da das Mutterschaftsgeld eine sog. Lohnersatzleistung darstellt.

Die Zahlung erfolgt dann während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag. Folgende Fallgruppen kommen in Betracht:

Selbst krankenversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (bspw. Arbeitnehmerinnen) erhalten höchstens 13 € je Kalendertag als Mutterschaftsgeld; sofern der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 € übersteigt (dies ist der Fall bei einem monatlichen Nettolohn von 390 €, denn $30 \text{ Tage/Monat} \times 13 \text{ €} = 390 \text{ €}$), ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Selbst krankenversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (bspw. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung (etwa studentische Hilfskräfte) erhalten höchstens 13 € Mutterschaftsgeld je Kalendertag von der Krankenkasse bis zur Höhe des ursprünglichen Gehalts, sofern ihnen während der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Dagegen erhalten in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung (bspw. studentische Hilfskräfte) und in der privaten Krankenversicherung versicherte Arbeit-



Das Studium während der Schwangerschaft

nehmerinnen das Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu höchstens 210 € durch das Bundesversicherungsamt (BVA).

Das Mutterschaftsgeld kann frühestens sieben Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin beantragt werden, weil die notwendige ärztliche Bescheinigung frühestens eine Woche vor Schutzfristbeginn ausgestellt werden darf.

Anträge gibt es entweder bei den Krankenkassen oder dem Bundesversicherungsamt:

www.mutterschaftsgeld.de

Gesetzliche Regelungen:
§§ 3, 6, 13, 14 MuSchG;
§ 200 RVO



IV. Mutterschutz im Studienalltag und in Beschäftigungsverhältnissen

Für schwangere Beschäftigte, dazu zählen auch Praktikantinnen, gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), der Mutterschutzverordnung und verschiedener Nebengesetze. Zusätzlich sieht das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vor, dass die Prüfungsordnungen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes enthalten müssen. Dieser Verweis auf die Mutterschutzvorschriften führt zur Anwendung der Schutzbestimmungen sowohl im Beschäftigungsverhältnis als auch im Studium. Das kann verschiedene Folgen für das Ablegen von Studienleistungen, ein Beschäftigungsverhältnis und den Anspruch auf BAföG haben.



ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...



Gesetzliche Vorschriften:
§ 13 Abs. 3 HSG LSA;
§§ 3, 4, 6, 8 MuSchG

1. Schutzfristen

Während der Schutzfrist vor der Geburt (sechs Wochen - § 3 Abs. 2 MuSchG) dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden, freiwillige Leistungen sind jedoch möglich. In den Schutzfristen nach der Entbindung (acht oder zwölf Wochen) dürfen auch keine freiwilligen Leistungen erbracht werden.



2. Schutz bei Gefährdungslagen

Während der Schwangerschaft und in den ersten Monaten nach der Entbindung sind besondere Schutzvorschriften für die werdende beziehungsweise junge Mutter und das (un)geborene Kind zu beachten. Die Arbeitsbedingungen sollen so (um-)gestaltet werden, dass zum Beispiel keine körperlich schwere oder gefährdende Arbeit verrichtet werden muss. Lässt sich etwa der Umgang mit Röntgenstrahlen nicht vermeiden bzw. lassen sich die Arbeitsbedingungen im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen oder innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses nicht ändern, darf die Schwangere entsprechende Arbeiten nicht ausführen. Dies kann für Studentinnen vor allem bei Laborpraktika relevant sein. Bei der Ableistung von Praktika, bei denen sie mit gefährlichen Stoffen oder Strahlen in Berührung kommen, sollte eine Schwangerschaft angezeigt und das Praktikum gegebenenfalls verschoben werden. Bei Fragen hierzu helfen die Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs oder der Universität.



Das Studium während der Schwangerschaft

Darüber hinaus enthält § 8 MuSchG ein Beschäftigungsverbot auch für besondere Arbeitszeiten, insbesondere für Nacharbeit (d. h. zwischen 20 und 6 Uhr). Ebenso bestehen Beschäftigungsverbote für Akkord-, Fließband-, Sonntags- und Mehrarbeit.

Es kann auch zu Gefährdungssituationen unabhängig vom Wirkungsbereich an der Universität oder der Arbeitsstätte aufgrund individueller Umstände kommen. Diese müssen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Über die besonderen Gefährdungssituationen für den jeweiligen Arbeitsplatz (zum Beispiel im Labor) muss die Universität oder der Arbeitgeber gemäß §§ 5 ArbSchG, 1, 2 MuSchV eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. In dieser sind die eventuell notwendigen Umgestaltungsmaßnahmen zu benennen. Die Röntgenschutzverordnung (RöV) und die Strahlenschutzverordnung (StSchV) enthalten weitere Informationspflichten des Arbeitgebers.

Gesetzliche Vorschriften
§§ 2, 3, 4, 6, 8 MuSchG
MuSchV; RöV; StrSchV



3. Folgen der Schutzbestimmungen für das Ablegen von Studienleistungen

Das Verbot, Studienleistungen zu erbringen, kann zu Schwierigkeiten, z.B. bei der Ableistung von Prüfungen, führen. In den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABMStPO) ist geregelt, dass Freistellungszeiten, die dem Mutterschutz dienen, jegliche Fristen unterbrechen. Bei längerer Dauer kann bei Abschlussarbeiten zudem ein neues Thema vergeben werden. Nähere Bestimmungen dazu lassen sich in den fachspezifischen Prüfungsordnungen finden. Diese Grundsätze werden auch für ältere Studienord-



ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...

nungen angewendet, in denen eine solche Regelung noch nicht ausdrücklich getroffen worden ist. Nach den ABMStPO ist es notwendig, einen schriftlichen Antrag beim Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen; eine Frist sehen die ABMStPO nicht vor. Bei weiteren Fragen helfen die einzelnen Prüfungsämter weiter. Für den Antrag ist die Schwangerschaft, z.B. mit Hilfe des Mutterpasses, nachzuweisen.



Rechtliche Vorgaben:

Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABMStPO)

§ 19 Abs. 4 zum Mutterschutz

(4) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzvorschriften, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

§ 20 Abs. 12 Abschlussarbeit

(12) Bei Krankheit kann auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues



Das Studium während der Schwangerschaft

Thema ausgegeben werden. Das Nähere regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

4. Beurlaubung und Mutterschutz

Die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität sieht vor, dass sich Studierende wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen beurlauben lassen können. Eine Beurlaubung ist immer nur für ein ganzes Semester möglich; sie kann auch noch im Laufe des Semesters beantragt werden, falls deutlich wird, dass das Ziel des Semesters nicht mehr erreicht werden kann. Anträge zur Beurlaubung gibt es auf der Homepage der Universität unter:

<http://immaamt.verwaltung.uni-halle.de/formulare>

Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen können freiwillig auch Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Mehr dazu und zur Finanzierung während der Beurlaubung im dritten Teil der Broschüre.

V. Krankenversicherung

Kinder können grundsätzlich als Familienversicherte in die gesetzliche Krankenversicherung eines der Elternteile aufgenommen werden. Dies gilt gem. § 10 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V auch für die Kinder von Familienversicherten. Probleme können bei einer privaten Krankenversicherung auftreten. In diesen speziellen Fällen ist eine ausführliche Beratung durch die zuständige Versicherung notwendig.





ELTERN WERDEN IST NICHT SCHWER ...

VI. Vaterschaftsanerkennung

Wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind, wird der Vater nur in die Geburtsurkunde eingetragen, wenn er die Vaterschaft auf dem zuständigen Jugendamt anerkennt. Ohne Vaterschaftsanerkennung erhält der Vater kein Sorge- oder Umgangsrecht, kein Elterngeld etc. und die Mutter hat keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater. Eine nachträgliche Änderung der Geburtsurkunde ist gebührenpflichtig, daher sollte diese Formalie bereits vor der Geburt erledigt werden. Nähere Informationen dazu unter:



www.vaterschaftsanerkennung.com

Zudem gibt es in der Broschüre „Die Beistandschaft“ – herausgegeben vom BMFSFJ – Informationen zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten des Jugendamts bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhalt. Diese kann auf der Homepage des BMFSFJ heruntergeladen oder bestellt werden.



www.bmfsfj.de

(Seitennavigation: unter Publikationen / Suchstichwort „Vaterschaft“)

ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR ?

Das Studium nach der Geburt



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR ? Das Studium nach der Geburt

Nach der Geburt eines Kindes stellt sich die Frage, wie das Studium weiter organisiert und finanziert werden kann. Der dritte Teil dieser Broschüre wird sich damit befassen. Es bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an: Beurlaubung vom Studium oder Fortführung des Studiums, mit jeweils unterschiedlichen Auswirkungen auf die Finanzierung, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Langzeitstudiengebühren.

I. Studienorganisation und Lebensalltag

1. Beurlaubung



Für die Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit, aber auch wegen Pflegezeiten eines Kindes, können sich Studierende beurlauben lassen. Während der Beurlaubung wegen Mutterschutzes und Elternzeit ist mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans die Teilnahme an Lehrveranstaltungen möglich. Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität (ABMStPO) sehen darüber hinaus vor, dass Modulleistungen freiwillig erbracht werden können. Diese Möglichkeit besteht auch für Studierende, für die noch eine ältere Studienordnung ohne eine solche ausdrückliche Regelung gilt, da die ABMStPO in diesen Fällen ebenso Anwendung finden. Dies bedeutet konkret, dass trotz Beurlaubung das Studium, wenn auch eingeschränkt, weitergeführt werden kann. Sollten sich Probleme ergeben, können die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten weiterhelfen.

Die Beurlaubung führt dazu, dass das jeweilige Semester nicht auf die



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

Regelstudienzeit angerechnet wird, was Auswirkungen auf die Leistungen nach dem BAföG und auf die Zahlungspflicht von Langzeitstudiengebühren haben kann. Jedoch sehen sowohl das BAföG (in § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) als auch § 112 HSG LSA besondere Regelungen zur Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten vor. Leistungen nach dem BAföG bleiben also möglich bzw. Langzeitstudiengebühren können um die Betreuungszeiten hinausgeschoben werden, so dass dies nicht der einzige Grund für eine Beurlaubung sein muss. Auf die finanziellen Konsequenzen einer Beurlaubung im Einzelnen wird später noch ausführlich eingegangen.

Die Beurlaubung ist nur für ein ganzes Semester möglich, d.h. nicht für einzelne Monate im Semester. Daher kann es günstiger sein, sich während der Mutterschutzzeiten nicht beurlauben zu lassen, da der Bezug von Leistungen nach dem BAföG auch ohne Beurlaubung für eine Zeit von drei Monaten möglich ist. Mehr dazu unter Hilfeleistungen - BAföG.

Insgesamt besteht die Möglichkeit, sich für sechs Semester wegen Elternzeit beurlauben zu lassen. Diese Zeiten können auch gesplittet werden – so kann parallel zu den Regelungen der Elternzeit für Arbeitnehmerinnen die Beurlaubung von zwei Semestern bis zum achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Beurlaubung ist beim Immatrikulationsamt zu beantragen.

Den Antrag gibt es unter :



<http://immaamt.verwaltung.uni-halle.de>

(Seitennavigation: Formulare und Merkblätter / Antrag auf Beurlaubung)

Da die Regelungen zur Beurlaubung sehr schwer zu finden sind, erfolgt hier zur besseren Übersicht ein Abdruck:



Das Studium nach der Geburt

Vorgaben zur Beurlaubung
Immatrikulationsordnung der MLU
§ 17 Abs. 1 und 2



(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Ableisten des Grundwehr- oder Zivildienstes
2. Krankheit
3. Mutterschutz und Elternzeit
4. Pflege eines Kindes
5. Studium an einer Hochschule im Ausland...

Andere Gründe werden nach eingehender Prüfung anerkannt.

§ 17 Abs. 3 Satz 1

Beurlaubung in der Regel nur für ein Semester möglich.

§ 17 Abs. 3 Satz 2

Gesamtdauer soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten, jedoch sind Zeiten einer Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 3, d. h. Zeiten analog der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten analog dem BErzGG nicht anzurechnen.

§ 17 Abs. 5 Satz 2

Bei einer Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 3 kann von der Dekanin bzw. von dem Dekan oder die bzw. dem von ihr bzw. ihm Beauftragten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen genehmigt werden. Der Antrag muss vor Beginn der Lehrveranstaltung genehmigt werden.



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 13 Abs. 3

(3) Prüfungsordnungen müssen Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen. Die Prüfungsordnungen sollen vorsehen, dass Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABMStPO)

§ 19 Abs. 6

(6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Modulleistungen erbringen. Auf Antrag der Studentin/des Studenten ist eine Wiederholung nicht bestandener Modulleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.



2. Elternzeit

Nach den ABMStPO ist grundsätzlich auch für Studierende die Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit möglich. Dazu ist es notwendig, einen Antrag beim Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. Dabei helfen die einzelnen Prüfungsämter weiter. Die Inanspruchnahme von Elternzeit muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem



Das Studium nach der Geburt

ab die Elternzeit angetreten werden soll, schriftlich beantragt werden. Zugleich müssen die Studierenden mitteilen, für welchen Zeitraum bzw. welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen.

Nach § 19 Abs. 4 und 5 ABMStPO unterbrechen die Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Des Weiteren wird die Dauer des Mutterschutzes auch nicht in Fristen eingerechnet. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat den Antrag zu prüfen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

Bei Abschlussarbeiten kann auf Antrag die Bearbeitungszeit auch wegen der Erkrankung des Kindes verlängert werden. Jedoch kann neben einer Fristverlängerung auch ein neues Thema ausgegeben werden. Dies bestimmt der Prüfungsausschuss. Weitergehende Regelungen sollten in den fachspezifischen Prüfungsordnungen getroffen werden.

Rechtliche Vorgaben:

§ 19 Absätze 4 bis 5 zu Mutterschutz und Elternzeit



(4) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzvorschriften, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BerzGG – jetzt BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin/dem Studenten mit.

§ 20 Abs. 12 zur Abschlussarbeit

(12) Bei Krankheit kann auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden. Das Nähere regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.



3. Wohnheim-Appartements des Studentenwerks für Studierende mit Kind(ern)

Am Standort Halle werden unter der Zielsetzung einer Sanierung des Gesamtbestandes die Wohnheime des Studentenwerks bis zum Jahr 2011



Das Studium nach der Geburt

mit einer angemessenen Anzahl von Doppelappartements für Studierende mit Kind(ern) ausgestattet sein.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügen bereits drei voll- und teilsanierte Wohnheime über 41 möblierte Doppelappartements, die eine Größe von 36 bis 45 qm aufweisen und zu Mietkosten von 227 bis 264 € inklusive aller Betriebskosten angeboten werden. Wegen der großzügig gestalteten Wohneinheiten ist das Wohnheim im Netzweg 1 zu empfehlen. Neben der Ausstattung mit komfortablen Einbauküchen und Badewannen in den Sanitärbereichen erlauben 45 qm Wohnfläche mit Küche, Wohn- und Schlafraum persönliche Freiräume für ein „Studieren mit Kind“.

Weitere Informationen unter :

Studentenwerk Halle, Wohnplatzvermittlung

Wolfgang-Langenbeck-Str. 5

06120 Halle (Campus Weinberg)

Telefon **(0345) 684 74 13 und 15**

E-Mail **wpvhalle@studentenwerk-halle.de**

4. Langzeitstudiengebühren

Für Studierende, die ihre Regelstudienzeit um mehr als vier Fachsemester überschritten haben, erhebt die Universität Langzeitstudiengebühren i.H.v. 500 € pro Semester. Durch die Pflege und die Erziehung eines Kindes kann die Gebührenpflicht für Langzeitstudiengebühren bis zur doppelten Regelstudienzeit entfallen. Dabei wird an die Regelungen des BAföG angeknüpft, wonach Elternzeiten dann berücksichtigt werden, wenn es sich um eigene Kinder, Pflegekinder und in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) handelt. Diese Verlängerung steht grundsätzlich beiden Elternteilen zu. Voraussetzung ist jedoch, dass sie



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?



mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben (Nachweis durch aktuelle Meldebescheinigung).

Gesetzliche Regelung:
§ 112 Abs. 4 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt

5. Tagesmütter, Babysitterservice, Notfallbetreuung



Eine umfassende Liste zu Tagesmüttern und Babysittern im jeweiligen Umkreis findet sich auf folgender Homepage:

www.halle.de

(Seitennavigation: Familie und Gesellschaft / Familie / Kinderbetreuung)

Eine stundenweise Betreuung in akuten Notfällen bietet nach vorheriger Absprache für 3,00 € je angefangene halbe Stunde das faz Halle.

CVJM Familienzentrum

Geiststraße 29
06108 Halle (Saale)
Telefon **(0345) 202 63 84**



www.faz-halle.de

II. Leistungen der Krankenkasse nach der Geburt

1. Krankengeld bei Krankheit eines Kindes berufstätiger Eltern

Berufstätige Eltern haben bei Krankheit ihres Kindes einen Anspruch auf



Das Studium nach der Geburt

10 Pflage Tage (alleinerziehende Elternteile auf 20 Tage) im Jahr pro Kind und damit auch Anspruch auf Erhalt von Krankengeld von der Krankenkasse. Dieser Anspruch besteht anteilig, wenn einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen wird.

2. Haushaltshilfe aus medizinischen Gründen

Falls den Eltern oder bei Alleinerziehung dem jeweiligen Elternteil die Haushaltsführung auf Grund eines Krankenhausaufenthalts, schwerer Erkrankung mit absoluter Bettruhe, einer weiteren Entbindung oder eines Kuraufenthaltes unmöglich ist, übernehmen die Krankenkassen die Kosten für eine Haushaltshilfe.

Weitere Informationen gibt es bei der jeweiligen Krankenkasse.

3. Verlängerung der Versicherungspflicht

Die studentische Pflichtversicherung ist nur möglich bis zum Ende des 14. Fachsemesters, längstens jedoch bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

Studierende, die nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen, müssen sich in der Regel sehr kostenintensiv freiwillig weiterversichern. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen, die eine Verlängerung der Versicherungspflicht ermöglichen – zum Beispiel für Studierende mit Kind(ern): Schwangerschaft und Kinderbetreuung können die Versicherungspflicht um drei Semester verlängern.

Über diesen Fall hinaus bestehen noch andere Möglichkeiten, die studentische Pflichtversicherung zu verlängern, z. B. wenn die Art der Ausbildung oder persönliche bzw. familiäre Umstände dies rechtfertigen.

Nähere Auskunft gibt auch hier die jeweilige Krankenkasse.



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?



III. Finanzielle Leistungen

Im nachfolgenden werden die wesentlichen Finanzierungsmöglichkeiten erläutert. Wichtig zu wissen ist, dass sich einzelne Leistungen für Studierende gegenseitig ausschließen, so zum Beispiel Leistungen nach dem BAföG und Leistungen nach dem SGB II.

Aus diesem Grund werden unter Punkt 10 tabellarisch Kombinationsmöglichkeiten entsprechend der ganz persönlichen Lebenssituation vorgestellt.

1. Elterngeld

Seit dem 1.1.2007 gilt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (kurz BEEG), das die Regelungen zum Elterngeld enthält. Es handelt sich dabei um eine Leistung für alle Eltern, die in den ersten Lebensmonaten des Kindes vorrangig selbst dessen Betreuung übernehmen. Ein aktuelles Erwerbseinkommen ist keine Anspruchsvoraussetzung, so dass auch Studierende elterngeldberechtigt sind.

a) Anspruchsvoraussetzungen

- Nach § 1 BEEG hat einen Anspruch auf Elterngeld, wer
- einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
 - mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
 - dieses Kind selbst betreut und erzieht und
 - keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.



Das Studium nach der Geburt

Keine volle Erwerbstätigkeit wird ausgeübt, wenn die Tätigkeit 30 Stunden in der Woche nicht überschreitet, also lediglich eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird. Dabei zählen Studium und Ausbildung nicht als Erwerbstätigkeit, so dass auch ein Vollzeitstudium den Bezug von Elterngeld nicht verhindert.

b) Höhe und Bezugsdauer

Die Elterngeldleistung beträgt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes entfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1800 €. Das Mindestelterngeld beträgt 300 €. Studierende ohne vorheriges Erwerbseinkommen werden häufig das Mindestelterngeld erhalten.

Grundsätzlich wird das Elterngeld für zwölf Monate gezahlt. Die Bezugsdauer verlängert sich um zwei Monate (sog. Partnermonate), wenn auch der Partner einen Teil der Erziehungsarbeit übernimmt und seine Erwerbstätigkeit unterbricht bzw. einschränkt und für diese zwei Monate auch eine Minderung des Einkommens erfolgt. Dazu würde es auch ausreichen, eine Hilfskrafttätigkeit einzuschränken. Ohne die Aufteilung der Betreuungszeit zwischen den Elternteilen und der mindestens zweimonatigen Inanspruchnahme des jeweils anderen Partners, wird das Elterngeld nur für 12 Monate gezahlt.

Für Alleinerziehende gilt die Regelung zu den sog. Partnermonaten nicht; sie können Elterngeld über den gesamten Zeitraum von 14 Monaten erhalten.

Das Elterngeld kann bei gleichem Gesamtbudget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. So kann eine Person dann bis zu 24 Monate (Alleinerziehende bis zu 28 Monate) halbes Elterngeld beziehen.



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

Denkbar sind sowohl die gleichzeitige Inanspruchnahme der Elterngeldmonate durch beide Elternteile als auch deren Aufteilung zwischen Mutter und Vater. Hier sind sehr viele individuelle Modelle möglich, die man im Einzelfall durchrechnen sollte. Das BMFSFJ stellt daher auf seiner Internetseite einen Elterngeldrechner und zahlreiche weitere Informationen zu Einzelfragen zur Verfügung.

c) Der Geschwisterbonus und Mehrlingsgeburten

Mehrkindfamilien erhalten darüber hinaus den sog. Geschwisterbonus, d.h. das Elterngeld wird um 10%, mindestens aber um 75 € im Monat erhöht.

Dieser Anspruch besteht solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt; bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erhöhungsbetrag fällt weg, sobald das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. sechsten Geburtstag vollendet. Bei der Geburt von mehreren Kindern (sog. Mehrlingsgeburten) erhöht sich das ermittelte Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind.



Elterngeldrechner

www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner

www.bmfsfj.de

(Seitennavigation: Familie / Leistungen und Förderung / Das Elterngeld)

d) Anrechnung auf das Mutterschaftsgeld

Zu den Leistungen bei Schwanger- bzw. Mutterschaft zählt auch das Mutterschaftsgeld, das als sog. Lohnersatzleistung von der gesetzlichen Krankenkasse bzw. dem Bundesversicherungsamt gezahlt wird



Das Studium nach der Geburt

(ausführlich dazu oben bei Mutterschaftsleistungen). Durch das Mutterschaftsgeld in Kombination mit dem arbeitgeberseitigen Zuschuss wird für die Mutterschutzzeiten ein Einkommensersatz gezahlt. Das Elterngeld soll ebenfalls Einkommenseinbußen anlässlich der Geburt eines Kindes ausgleichen. Damit wird deutlich, dass bei Bezug von Mutterschaftsgeld und dem Arbeitgeberzuschuss durch die gesetzliche Krankenkasse kein Elterngeld gewährt wird.

Etwas anderes gilt für das Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes. Hier wird das Elterngeld zusätzlich ausgezahlt, da es sich in dem Fall nicht um eine Kompensationsleistung zum Erwerbseinkommen handelt.

e) Anrechnung von und auf andere Sozialleistungen

Bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes werden z.B. nicht als Einkommen betrachtet: Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Renten, Stipendien, BAföG oder Arbeitslosengeld II. Für Studierende, die diese Sozialleistungen beziehen, fällt das Elterngeld dementsprechend geringer aus, da das Einkommen Grundlage der Berechnung ist.

Bei der Beantragung von Sozialleistungen wird das Elterngeld immer dann angerechnet, wenn es den Mindestbetrag von 300 € übersteigt; Studierenden, die nur den Mindestbetrag von 300 € erhalten, wird das Elterngeld neben der Sozialleistung (z.B. ALG II, Wohngeld, BAföG, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe) ausgezahlt.

Das bedeutet, die Zahlung von 300 € Mindestelterngeld ist beispielsweise neben dem Bezug von BAföG möglich. Mutterschaftsleistungen werden auf die Elterngeldleistungen angerechnet.



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?



Formulare und umfassende Informationen unter:

www.sachsen-anhalt.de

(Seitennavigation: Suchfunktion Elterngeld)

Wichtig bei der Antragstellung:

Der Antrag auf Elterngeld kann mit dem Tag der Geburt des Kindes gestellt werden; es wird rückwirkend für bis zu drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gewährt.

Es sind zwei verschiedene Dienststellen zuständig, je nachdem in welchem Landkreis man wohnt, ist es das Landesverwaltungsamt (LVA) in Halle oder in Magdeburg! Welches der Ämter zuständig ist, sieht man beim Abrufen des Antrages!

Landesverwaltungsamt Referat: Bundeselterngeld

Dienstgebäude Halle
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle(Saale)
Telefon **(0345) 514-0**
E-Mail **postgs@lvwa.sachsen-anhalt.de**

Dienstgebäude Magdeburg
Halberstädter Straße 39 a
39112 Magdeburg
Telefon **(0391) 6 27-3000**
E-Mail **posths@lvwa.sachsen-anhalt.de**



2. BAföG



Grundsätzlich ist eine Förderung nach dem BAföG nur während der Ausbildung möglich, abgesehen von der Ausnahme wegen der Hinderung durch Schwangerschaft. Mehr dazu unter dem Punkt Hilfeleistungen BAföG und Schwangerschaft. Studiert man auch mit einem Kind weiter und nimmt keine Beurlaubung wegen Mutterschutz/Elternzeit oder Kinderbetreuung in Anspruch, ist auch die Zahlung von BAföG weiter möglich. Ob im Einzelfall die Zahlung von BAföG oder die Zahlung von Leistungen nach dem SGB II günstiger sind, muss individuell berechnet werden (vgl. dazu: Hilfen des Studentenwerks). Daneben bleibt der Elterngeldanspruch bestehen. Die Wiederaufnahme der Förderung nach der Beendigung der Unterbrechung ist unproblematisch möglich.

Mit dem Inkrafttreten der 22. BAföG-Novelle zum 1. Januar 2008 wurde ein bedarfserhöhender Kinderbetreuungszuschlag für Studierende mit Kindern unter zehn Jahren eingeführt. Lebt das Kind im eigenen Haushalt der / des Studierenden und besteht ein BAföG-Anspruch auch der Höhe nach, wird der Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von mtl. 113 € als Vollzuschuss zusätzlich zum „normalen“ Förderungsbetrag ausgezahlt. Für jedes weitere Kind gibt es mtl. 85 € als weiteren Zuschuss. Sind beide Elternteile BAföG-berechtigt, wird der Zuschlag für dasselbe Kind nur einem Elternteil gewährt.

a) Verlängerung der Förderungshöchstdauer wegen Kinderbetreuung

Das BAföG-Amt kann gem. §15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG für eine "angemessene Zeit" über die Förderungshöchstdauer hinaus eine weitere Förderung gewähren, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren überschritten



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

worden ist. "Angemessen" für die Schwangerschaft ist ein Semester; bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes ist es ein Semester pro Lebensjahr; für das sechste und siebente Lebensjahr des Kindes ist es insgesamt ein Semester; für das achte bis zehnte Lebensjahr des Kindes ist es ebenfalls ein Semester. Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen der Grund für die Studienzeitverlängerung sein.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auch auf beide studierende Elternteile verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Die Verlängerungszeiten aufgrund der Kindererziehung führen nicht zu einer Erhöhung des BAföG-Darlehensanteils, da für diese Zeit die Förderung vollständig als Zuschuss geleistet wird.

b) Berechnung des Einkommens

Die Einkommensgrenzen bei Studierenden mit Kindern erhöhen sich pro Kind um bis zu 470 €, wenn das Kind nicht selbst förderungsfähig ist. Nähere Informationen erhalten Sie beim BAföG-Amt.

c) Beratung

Das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Halle bietet Ihnen einen umfassenden Beratungsservice zu den Regelungen des BAföG und zu weiteren Studienfinanzierungsmöglichkeiten an. Hierbei steht es Studierenden mit Kind und schwangeren Studierenden in besonderem Maße beratend zur Seite, um deren besondere Situation und die hiermit verbundenen speziellen Bedürfnisse mit den gesetzlichen Vorgaben des BAföG in Einklang zu bringen sowie den bestmöglichen Fortgang des



Das Studium nach der Geburt

Studiums mit den bestmöglichen finanziellen Lösungen zu verbinden. Vor dem Hintergrund der teilweise sehr unterschiedlichen individuellen Planungen von Schwangeren und Studierenden mit Kindern ist es empfehlenswert, sich rechtzeitig mit den BeraterInnen des BAföG-Amtes abzustimmen, um alle Modalitäten des künftigen Studienverlaufes zu besprechen. Damit soll eine fortlaufende Gewährung der Ausbildungsförderung bis zur Beendigung des Studiums auch tatsächlich abgesichert werden, um nicht im Nachhinein – zum Beispiel bei der Einstellung von Zahlungen bei einer Beurlaubung – böse Überraschungen zu erleben.

Für eine entsprechende individuelle Beratung stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des BAföG-Amtes während und bei Bedarf auch außerhalb der Öffnungszeiten gern zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten sind zu finden unter:

www.studentenwerk-halle.de



3. Kindergeld

Das Kindergeld ist ein Zuschuss vom Staat für die Kosten, die Müttern und Vätern entstehen, solange ihr Kind sich nicht selbst finanziert. Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen der Eltern ab der Geburt des Kindes gezahlt. Solange das Kind sich in der Ausbildung befindet, wird das Kindergeld auch nach dem 18. Lebensjahr weiterhin gezahlt, jedoch maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Auf Grund der Absolvierung eines Pflichtdienstes verlängert sich die Bezugszeit um diese Zeiten. Wenn studierende Eltern selbst noch kindergeldberechtigt sind, kann es zu einem „Doppel“- oder gar „Dreifachkindergeld“ im Haushalt kommen.



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

Das Kindergeld ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- für das erste und zweite Kind monatlich 164 €
- für das dritte Kind 180 €
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 195 €

Im Rahmen des "Konjunkturpaket II" bekommt jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, einen Einmalbetrag in Höhe von 100 €.

Antragsformular unter:



www.arbeitsagentur.de

4. Kinderzuschlag

Um Kinderarmut zu vermeiden, zahlt der Staat an Eltern, die zwar in der Lage sind, ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den Unterhalt ihres Kindes sicherzustellen, den Kinderzuschlag.

Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt höchstens 140 € im Monat für jedes zu berücksichtigende Kind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann dieser Zuschlag zeitlich unbegrenzt gewährt werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass das Einkommen der Eltern zwar den eigenen Bedarf, aber nicht den der Kinder deckt und keine Sozialleistungen bezogen werden. Die Berechnung kann im Einzelfall recht kompliziert sein, und es empfiehlt sich eine Beratung durch die zuständige Arbeitsagentur.

Kinderzuschlagrechner:



www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner



Weitere Informationen unter :

www.arbeitsagentur.de



5. Leistungen nach dem SGB II

a) ALG II

Da Studierende vom Zeitpunkt der Beurlaubung an nicht mehr (BAföG) förderungsfähig sind (auch nicht dem Grunde nach – siehe dazu unter III.2 Mehrbedarf nach dem SGB II), ist der Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 5 SGB II nicht mehr gegeben. Dies bedeutet, dass während der Dauer der Urlaubssemester Leistungen nach dem SGB II (auch ALG II genannt) beantragt werden können, sofern gemäß § 7 Abs. 1 SGB II Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hierfür ist wichtig, dass der Tag der Antragstellung den Beginn des Leistungsbezuges festsetzt, d.h. es können keine rückwirkenden Zahlungen erfolgen. Insoweit ist es günstig, sich gleich am ersten Tag des beurlaubten Semesters bei der ARGE zu melden. Die Adresse der ARGE ist in der Adressenübersicht am Ende der Broschüre aufgeführt.

b) Mehrbedarf für Alleinerziehende

Kümmert sich ein(e) Studierende(r) allein um die Erziehung des Kindes, kann ein Mehrbedarf nach dem SGB II geltend gemacht werden. Dabei ist für die Berechnung des Mehrbedarfs wiederum nicht der sozialhilferechtliche Bedarf des SGB II gemäß § 20 Abs. 2 SGB II zu Grunde zu legen, sondern der nach dem BAföG geltende Höchstsatz (§§ 13, 13a BAföG). Grundvoraussetzung ist auch hier eine bestehende Hilfebedürftigkeit. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

oder zwei und mehr Kindern unter 16 Jahren beträgt 36% der Regelleistung. Für ein minderjähriges Kind über sieben Jahren kann ein Mehrbedarf i. H. v. 12% der Regelleistung geltend gemacht werden.



Gesetzliche Grundlagen:
§ 21 Abs. 2 SGB II



Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II:

www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales/material/hw21.pdf

6. Sozialgeld

Der Leistungsausschluss zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Studierende nach dem SGB II gilt nicht für die Angehörigen von Studierenden. § 28 SGB II stellt für Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind, eine Sonderregelung dar. Kinder unter 25 Jahren sind danach Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer studierenden Eltern/Elternteile. Unter den Voraussetzungen, dass das Einkommen der Eltern den Bedarf der Familie nicht deckt und damit eine Hilfebedürftigkeit vorliegt, kann für Kinder bis zum 15. Lebensjahr Sozialgeld beantragt werden. Zu berücksichtigen ist, dass auf das Sozialgeld sonstiges Einkommen und Vermögen angerechnet wird. Als Einkommen zählen hierbei das Kindergeld und der Unterhalt, den das Kind erhält, auch in Form des Unterhaltsvorschusses. Zu beachten ist, dass man selbst bei Nichtinanspruchnahme des Unterhaltsvorschusses so gestellt wird, als würde dieser ausgezahlt werden. Im Übrigen gelten die Freibeträge gemäß § 12 Abs. 2 SGB II.

Die Höhe des Sozialgeldanspruchs beträgt bei Kindern bis 13 Jahren 60% der Regelleistung nach dem SGB II, bei Kindern ab 14 Jahren 80%.



Das Studium nach der Geburt

Anträge und weitere Informationen gibt es im:

ARGE SGB II Halle GmbH

Neustädter Passage 6

06122 Halle (Saale)

Telefon **(0345) 100 292 450 802**

E-Mail ARGE-Halle@arge-sgb2.de

7. Härtefallregelungen

In besonderen Härtefällen besteht die Möglichkeit, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als zinsloses Darlehen zu erhalten, obwohl grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für Studierende besteht (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Ein Härtefall ist nur dann anzunehmen, wenn der Ausschluss der Leistung als übermäßig hart erscheinen würde. Dies kann zum Beispiel vorliegen, wenn wegen der Alleinerziehung keine zusätzliche Arbeitsaufnahme möglich ist, oder die Beendigung des Studiums unmittelbar bevorsteht und dies aufgrund der finanziellen Notlage mit großer Wahrscheinlichkeit sonst nicht zum Abschluss geführt werden könnte. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet die bewilligende Behörde, also in Halle die ARGE. Leider wird diese Möglichkeit der Unterstützung von der ARGE nur sehr zurückhaltend bewilligt.

8. Wohngeld

Ein Wohngeldanspruch bei Studierenden ist dann ausgeschlossen, wenn der/die Studierende dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG hat.



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

Ausnahmen gelten für:

- Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG dem Grunde nach haben (a)
- Studierende, die lediglich Anspruch auf BAföG als verzinsliches Bankdarlehen haben (b)
- Studierende, die mit Personen in einem Haushalt leben, die keinen Ausbildungsstatus haben (c)

a) Nicht gegeben ist der Förderungsanspruch im Rahmen des BAföG

- bei mehrmaligem oder verspätetem Fachrichtungswechsel (§ 7 Abs. 3 BAföG)
- Durchführung eines Aufbau-, Ergänzung- oder Zweitstudiums (§ 7 Abs. 2 BAföG)
- bei förderungsrechtlich nicht privilegierten Ausländern (§ 8 BAföG)
- Studienaufnahme nach Vollendung des 30. Lebensjahres (§ 10 Abs. 3 BAföG)
- Überschreitung der Höchstförderungsdauer (§ 15 Abs. 3 BAföG)
- Nichterbringung des erforderlichen Leistungsnachweises (§ 48 BAföG)

Das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes Halle stellt hierzu eine Bescheinigung für die zuständige Wohngeldstelle aus, ohne dass ein vollständiger Antrag erforderlich ist.



b) BAföG als Volldarlehen erhalten

- Studierende mit Studienabschlusshilfeförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG)
- Studierende mit einer Zweitausbildung (§ 7 Abs.2 BAföG)
- Studierende nach einem Fachrichtungswechsel für die Semesterzahl, die sie in der ursprünglichen Fachrichtung verbracht haben (§ 7 Abs. 3 BAföG)

c) Wohngeldanspruch haben Studierende, die in einem Mischhaushalt mit Personen leben, die keinen Ausbildungsstatus haben:

- Studierende mit Kind(ern)
- Studierende, die mit Verwandten ohne Ausbildungsstatus zusammenleben
- Studierende, die mit Ehe- oder Lebenspartner(in) leben, die selbst keinen Ausbildungsstatus haben

Diese Studierenden mit BAföG-Anspruch haben danach sowohl Anspruch auf Mietzuschuss zum BAföG als auch auf Wohngeld für ein und denselben Wohnraumanteil.

Bei der Berechnung des Wohngeldanspruches bleiben Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € sowie das Kindergeld unberücksichtigt.

Bevor ein(e) beurlaubte(r) Studierende(r) ALG II- Leistungen erhält, besteht die Verpflichtung, vorrangige Sozialleistungsansprüche prüfen zu lassen, § 12 a SGB II. Eine solche vorrangige Leistung ist das Wohngeld für Studierende und ihr(e) Kind(er), d.h. es muss immer ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden. Mit der Kalkulation der Wohngeldstelle nimmt die ARGE eine Vergleichsberechnung vor. Es besteht dann ein Anspruch auf den höheren Betrag.



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

Antragstellung bei:

Stadt Halle (Saale)

Ressort Wohngeld

Südpromenade 30

06128 Halle (Saale)

Telefon **(0345) 221 45 00**

9. Unterhaltsvorschussleistungen

Kinder alleinerziehender Mütter und Väter haben zudem Anspruch auf Unterhaltsleistungen vom anderen Elternteil. Ist der unterhaltsverpflichtete Elternteil jedoch nicht leistungsfähig oder kommt aus anderen Gründen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nur unregelmäßig oder nicht in voller Höhe nach, kann ein Unterhaltsvorschuss aus öffentlichen Mitteln beantragt werden. Der Unterhaltsvorschuss dient der Unterhaltssicherung für Kinder alleinerziehender Mütter und Väter. Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen bzw. keinen regelmäßigen Unterhalt oder nicht den gesetzlichen Mindestunterhalt (§ 1612 a Abs. 1 BGB) erhalten, abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes. Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt gem. § 2 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz monatlich mindestens 279 € für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. 322 € für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindesgeldes (in Höhe von derzeit 164 €) lassen sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge errechnen:



Das Studium nach der Geburt

Für Kinder bis unter 6 Jahre
279 € Unterhaltsvorschuss – 164 € Kindergeld = 115 €/ Monat

Für ältere Kinder bis unter 12 Jahren
322 € Unterhaltsvorschuss – 164 € Kindergeld = 158 €/ Monat

Es sollte darauf geachtet werden, dass für den Zeitraum nach dem Auslaufen der Unterhaltsvorschussleistung ein Unterhaltstitel für das Kind erworben wird. Hierbei ist das Jugendamt behilflich.

Die Unterhaltsvorschussleistung kann rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllt waren. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Weitere Informationen und eine ausführliche Broschüre zum Download gibt es unter:

www.bmfsfj.de

(Seitennavigation: Familie/Leistungen und Förderung/Der Unterhaltsvorschuss)



10. Finanzierungsmöglichkeiten

Im Folgenden soll eine Übersicht über mögliche finanzielle Leistungen für verschiedene Lebenssituationen geboten werden. Es gibt vielfältige Lebenssituationen, die nicht alle von den nachfolgenden Varianten erfasst werden können. Deshalb sollte bei diesbezüglichen Fragen eine individuelle Beratung in Anspruch genommen werden.



Das Studium nach der Geburt

In Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 Wohngeldgesetz gibt es kein Wahlrecht, wenn der Antragsteller seinen Bedarf und den der Bedarfsgemeinschaft mit eigenem Einkommen und Wohngeld abdeckt. In sogenannten Mischhaushalten (z.B. studierende, nicht beurlaubte Eltern oder Elternteile mit Kind) sind die Eltern auf die Beantragung von Wohngeld hinzuweisen, wenn der Bedarf eines oder mehrerer Kinder in der Bedarfsgemeinschaft durch deren Einnahmen und Wohngeld gedeckt wird.

Nach § 25 Wohngeldgesetz wirkt die Beantragung von Wohngeld dann bis zum Antragsmonat des Sozialgeldes zurück, wenn der hierfür erforderliche Antrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung folgt.

Darüber hinaus können Personen, deren Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld vermieden werden kann und über deren Antrag auf ALG II-Leistungen (z.B. Sozialgeld) noch nicht entschieden wurde, Wohngeld beantragen, ohne dass eine vorherige Ablehnung durch die ARGE zu erfolgen hat.

Beispiel:

Wenn ein im Januar bei der ARGE gestellter Antrag im Februar die Mitteilung zur Folge hat, dass für die Kosten der Unterkunft die Wohngeldstelle



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

zuständig ist, führt ein bis Ende März gestellter Antrag auf Wohngeld zu einem rückwirkenden Wohngeldanspruch ab Januar.

11. Stipendien für Studierende/Promovierende mit Kind(ern)

a) Christiane-Nüsslein-Volhard-Stiftung

Die im Jahre 2004 gegründete Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung unterstützt begabte junge Wissenschaftlerinnen mit Kindern, um ihnen die für eine wissenschaftliche Karriere erforderliche Freiheit und Mobilität zu verschaffen. Die Stiftung will helfen zu verhindern, dass hervorragende Talente der wissenschaftlichen Forschung verloren gehen. Sie richtet sich an Doktorandinnen in einem Fach der experimentellen Naturwissenschaften oder der Medizin.

Frauen sind, gemessen an ihrem wissenschaftlichen Potential, in führenden Positionen in Wissenschaft und Forschung zu wenig vertreten. Mit einer monatlichen finanziellen Unterstützung für Hilfe im Haushalt und zusätzliche Kinderbetreuung sollen junge Wissenschaftlerinnen von häuslichen Aufgaben entlastet werden.

Weitere Informationen gibt es unter:



www.cnv-stiftung.de

b) Stiftung Klaus & Gerda Tschira

Ein Aufenthalt im Ausland ist bei manchen Studiengängen für deren erfolgreichen Abschluss unerlässlich. Doch für alleinerziehende Mütter und Väter ist solch ein Auslandsaufenthalt häufig mit einer besonderen finanzi-



Das Studium nach der Geburt

ellen Belastung verbunden. Denn neben den eigenen Kosten müssen sie zusätzlich die Betreuungs- oder Unterrichtskosten ihrer Kinder tragen. Das Gerda-Tschira-Stipendium fördert Studierende der Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik, die alleinerziehend sind und einen Studienaufenthalt im Ausland absolvieren müssen. Die Höhe des Stipendiums ist abhängig von den Lebenshaltungs- und Betreuungskosten in dem jeweiligen Land.

Nähere Informationen gibt es unter:

www.klaus-tschira-stiftung.de



IV. Darlehen, Beihilfen, Freitischessen und kostenfreier Kinderteller vom Studentenwerk Halle



1. Darlehen zur Sicherung des Studienabschlusses

Aus Mitteln der studentischen Darlehenskasse des Studentenwerkes Halle kann zur finanziellen Absicherung des Studienabschlusses ein zinsloses Darlehen von bis zu zwölf Monaten vor dem Examenstermin von derzeit maximal 643 € monatlich gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die Beibringung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft.

2. Darlehen zum Erwerb von Lern- und Arbeitsmitteln

Sofern es finanziell nicht möglich ist, die für die Fortführung des Studiums erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel zu erwerben, kann gegen Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft ein Darlehen bis zu einem Betrag von 1500 € gewährt werden.



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

3. Beihilfen

Durch die Vergabe von Beihilfen für ein Erststudium sollen anfallende Zahlungsverpflichtungen abgedeckt werden, die insbesondere die regelmäßig aufzubringenden Ausbildungskosten übersteigen und anderweitig nicht aufgebracht werden können.

4. Buch- und Lernmittelbeihilfen

Das Studentenwerk Halle unterstützt bedürftige Studierende aus Eigenmitteln mit einem finanziellen Zuschuss für Bücher und Lernmittel bis zu maximal 50 € pro Semester. Voraussetzung für die Annahme der Bedürftigkeit ist, dass zumindest teilweise Ausbildungsförderung gewährt wird.

Antragsformulare finden sich auf:



www.studentenwerk-halle.de

(Seitennavigation: Button Formulare)

5. Freitischessen

Für bedürftige Studierende bietet das Studentenwerk ein kostenfreies Mittagessen in seinen Mensen an. In dem Antrag ist hinreichend zu verdeutlichen, dass die geforderte Bedürftigkeit im Einzelfall besteht.



6. Kostenfreier Kinderteller

Das Studentenwerk Halle vergibt auf Antrag ein kostenfreies Mittagessen für die Kinder von Studierenden. Dem Antrag ist lediglich eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und die Geburtsurkunde beizufügen. Er kann in jeder Mensa, der Abteilung Hochschulgastronomie oder der Sozialberatung abgegeben werden.

Antragsformulare finden sich unter:

www.studentenwerk-halle.de

(Seitennavigation: Button Hochschulgastronomie)



Für die Gewährung von Darlehen, Beihilfen und Freitischessen ist eine persönliche Antragstellung in der Sozialberatung beim Studentenwerk Halle erforderlich.

Telefon **(0345) 684 73 18**

E-Mail **sozialberatung.halle@studentenwerk-halle.de**

V. Sonstige Leistungen

1. Kita-Gebührenbefreiung

Die Träger der Kindertagesstätten erheben zur teilweisen Abdeckung ihrer Kosten Elternbeiträge. Die Beitragszahlung kann auf Antrag gemindert oder gänzlich erlassen werden. Die Bewilligung richtet sich nach dem Familieneinkommen und den individuellen Familienverhältnissen. Die Befreiung muss bei der Stadt Halle (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Team Kita) beantragt werden. Dabei ergibt sich die Zuständigkeit



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

für den Antrag aus dem Sozialraum, in dessen Bereich sich die Kita befindet. Auskünfte können auch die LeiterInnen der Kindertagesstätte geben.

Der Antrag ist unter **www.halle.de** zu finden (Stand: 8/2009) unter:



www.halle.de/Publications/51-005.pdf

2. Halle-Pass / Essensgeldzuschlag

In Halle hat die Stadt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und von Sozialhilfe die Möglichkeit des Halle-Passes geschaffen. Dieser wird auf Antrag bei der Stadt (Fachbereich Soziales) gewährt und bietet Eintrittsbefreiungen bzw. –ermäßigungen in städtischen Kultur- und Sozialeinrichtungen (Volkshochschule, Bibliothek, Zoo, Opernhaus, etc.). Für Kinder gibt es einen Essenszuschuss von 0,85 € pro Essen bei der Kinderspeisung in den Bildungseinrichtungen sowie Ermäßigung bei Kindertagesstätten und Hortgebühren.

Anträge sind beim zuständigen Sozialamt zu stellen:

Stadt Halle / Fachbereich Soziales

Südpromenade 30

06128 Halle (Saale)

Telefon **(0345) 221 54 00**

3. Familienpass Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt gibt es die Möglichkeit einen Familienpass zu beantragen, mit dem man bei den verschiedenen teilnehmenden Partnern Ermäßigungen (zum Beispiel für einen Kinobesuch) erhält.



4. Neugeborenenbegrüßungsprojekt der Stadt Halle

Seit dem 1. Januar 2006 erhalten alle Mütter anlässlich der Geburt ihres Kindes die Neugeborenenbegrüßungsmappe, die neben einem Begrüßungsbrief der Oberbürgermeisterin, auch ein Babyalbum, ein Kinderärzterverzeichnis, eine Rückmeldekarte für den Wunsch eines Hausbesuches und eine HAVAG - Familien-Plus-Karte enthält. Voraussetzung für den Erhalt der Neugeborenenbegrüßungsmappe ist, dass die Mutter ihren Wohnsitz in der Stadt Halle hat. Mütter, die ihren Wohnsitz nicht in Halle haben, erhalten zumindest einen Begrüßungsbrief, der neben einem Zoogutschein auch einen Gutschein der Sparkasse enthält.

5. Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)

Für Menschen mit geringem Einkommen, also auch für Studierende mit Kind(ern) ist es möglich, sich von der GEZ-Gebühr befreien zu lassen (§ 6 RGebStV). Hierfür muss ein Antrag bei der GEZ gestellt werden. Für die Befreiung sind die Immatrikulationsbescheinigung, der Personalausweis, Nachweise über Einkommen (Unterhaltszahlungen der Eltern, BAföG), Miete sowie über Sozialleistungen (z.B. Wohngeld) mitzubringen. Den Antrag und Merkblätter gibt es im Bürgeramt der Stadt Halle (Saale) oder im Internet unter:

www.gez.de



6. Sozialtarif der Deutschen Telekom

Sofern eine GEZ-Befreiung besteht oder Leistungen nach dem BAföG bezogen werden, kann bei der Deutschen Telekom ein Sozialtarif



ELTERN SEIN DAGEGEN SEHR?

beantragt werden.

Informationen und Download des Antrags unter:



www.telekom.de

VI. Hilfe in besonderen Lebenssituationen

1. Mehrlingsgeburten

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt eine besondere Fürsorge bei der Geburt von Mehrlingen (ab Drillingen), da diese neben der Freude auch eine außergewöhnlich hohe zeitliche Inanspruchnahme und eine besondere finanzielle Belastung mit sich bringt. Daher übernimmt der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag die Ehrenpatenschaft bei Mehrlingsgeburten. Damit verbunden ist eine finanzielle Zuwendung, die eine Anerkennung und Wertschätzung der Leistung der Großfamilien darstellt. Die Zuwendung des Landes beträgt 1400 € für jedes Mehrlingskind und wird einkommensunabhängig ausgereicht. Der Antrag hierfür ist während des ersten Lebensjahres der Kinder beim zuständigen Landesverwaltungsamt zu stellen.

Antrag und weitere Informationen unter :

Landesverwaltungsamt

Referat Familie und Frauen (Ref. 602)

Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle (Saale)

Telefon **(0345) 514 16 48 und (0345) 514 16 41**

Allgemeine Informationen zur Thematik der Mehrlingsgeburten bietet die internationale Drillings- & Mehrlings-Initiative „ABC-Club e.V.“



www.abc-club.de



2. Angebote für Kinder mit Behinderung

Alle Kinder sammeln in ihren ersten Lebensjahren grundlegende Erfahrungen, die wichtig für ihre gesamte Entwicklung sind. Bei Kindern, die durch Entwicklungsverzögerungen oder Beeinträchtigungen gehemmt sind, sind diese frühen Erfahrungs- und Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Diesen Kindern und ihren Eltern kann von der Geburt bis zum Schuleintritt auf verschiedene Arten geholfen werden, so zum Beispiel in Form einer heilpädagogischen Frühförderung. Der Anspruch auf diese Frühförderung ist gesetzlich geregelt und es entstehen dabei keine Kosten.

Weitere Informationen zum Beispiel unter :

Lebenshilfe Halle e.V.

Frühförderung / Integrationshilfe

Schönebecker Str. 3

06124 Halle (Saale)

Telefon **(0345) 682 38 28**

ADRESSENÜBERSICHT



ADRESSENÜBERSICHT

Allgemeine Studienberatung

Universitätsplatz 11 (Löwengebäude), Raum 8
06108 Halle (Saale)
Telefon (0345) 552 13 18
E-Mail studienberatung@uni-halle.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Halle e.V.

Schwangerschaftsberatung
Zerbster Strasse 14
06124 Halle (Saale)
Telefon (0345) 977 29 81
E-Mail Schwangerschaftsberatung@anhalt.net

Amt für Bürgerservice

Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Caritas Schwangerschaftsberatung

Bernburger Strasse 12
06108 Halle (Saale)
Telefon (0345) 581 29 55
E-Mail gabriele.koch@caritasverband-halle.de

Der Hebammen-Laden

Forsterstrasse 39
06112 Halle (Saale)
Telefon (0345) 51 25 169
E-Mail info@hebammen-halle.de



Deutscher Kinderschutzbund BV Halle e.V.

Anhalter Platz 1
06132 Halle (Saale)
Telefon (0345) 770 49 87
E-Mail dksb-halle@t-online.de

Deutsches Rotes Kreuz

Schwangeren- und Familienberatungsstelle
Wolfgang-Borchert Strasse 75 - 77
06126 Halle (Saale)
Telefon (0345) 687 01 43
E-Mail sabine.urban@sachsen-anhalt.drk.de

Evangelische Beratungsstelle

Kleine Märkerstrasse 1
06108 Halle (Saale)
Telefon (0345) 203 10 16
E-Mail ev-beratungsstelle@jw-bauhof.de

Familienzentrum des CVJM

Geiststrasse 29
06108 Halle (Saale)
Telefon (0345) 202 63 84
E-Mail faz.halle@t-online.de

Frühförder- und Entwicklungsberatungsstelle

Schönebecker Strasse 3
06124 Halle (Saale)
Telefon (0345) 682 38 28



ADRESSENÜBERSICHT

Geburtshaus "Lebenslicht"

Lafontainestrasse 28
06114 Halle (Saale)
Telefon (0345) 522 33 22
E-Mail info@geburtshaus-lebenslicht.de

Geburtshaus rundheraus

Hansering 9
06108 Halle
Telefon (0345) 299 79 50

Gleichstellungsbeauftragte der Uni

Barfüßerstrasse 17
06108 Halle (Saale)
Telefon (0345) 552 13 59
E-Mail gleichstellungsbuero@uni-halle.de

Hochschulinformationsbüro

Adam-Kuckhoff-Strasse 15
06108 Halle (Saale)
Telefon (0345) 552 38 56
E-Mail hib_halle@gmx.net

Hits für Kids Kindermode aus 1. und 2. Hand

Mansfelder Strasse 43
06108 Halle (Saale)
Telefon (0345) 209 12 30



IRIS- Regenbogenzentrum

Schleiermacherstrasse 39
06114 Halle (Saale)
Telefon (0345) 523 38 31
E-Mail irisfamilienzentrum@t-online.de

Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara

Mauerstrasse 5
06110 Halle (Saale)
Telefon (0345) 213 3-0

Krümel Kindermoden mal anders

Große Klausstrasse 18
06108 Halle (Saale)
Telefon (0345) 131 77 54

Landesberatungsstelle für Hörgeschädigte

Unstrutstrasse 1
06124 Halle (Saale)
Telefon (0345) 689 00 10
(0345) 689 00 12 (Schreibtelefon)
E-Mail lbzklotz.dittrich@web.de

**Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Klinik u. Poliklinik für Geburtshilfe**

Ernst-Grube-Strasse 40
06120 Halle - Kröllwitz
Telefon (0345) 557 21 26



ADRESSENÜBERSICHT

Mary Popins Second Hand Boutique

Goethestrasse 26
06114 Halle (Saale)
Telefon (0345) 135 24 30

PHOTOGRAPHIK Nancy Glor

GRAPHIK- UND PHOTODESIGN
Telefon (0170) 306 97 12
E-Mail info@nancyglor.de
I-Net www.nancyglor.de

PRO FAMILIA

Wilhelm-von-Klewitz-Strasse 11
06132 Halle (Saale)
Telefon (0345) 774 82 42
E-Mail halle@profamilia.de

SARAHKKA

PRAXIS FÜR ERGOTHERAPIE
Gustav-Hertzberg-Strasse 17
06110 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 686 50 27
E-Mail ergo-praxis-sarahkka@gmx.de
I-Net www.sarahkka.de

Studentenwerk

Wolfgang- Langenbeck- Strasse 5
06120 Halle (Saale)



Allgemeine Sozialberatung

Telefon (0345) 684 73 18

E-Mail sozialberatung@studentenwerk-halle.de

Amt für Ausbildungsförderung

Telefon (0345) 684 71 13

E-Mail bafoeg@studentenwerk-halle.de

Infopoint

Telefon (0345) 298 449 13

Kindertagesstätten

Telefon (0345) 684 75 18

E-Mail kita.weinberg@studentenwerk-halle.de

Psychosoziale Beratung

Telefon (0345) 298 449 13 (nur zu den Sprechzeiten)

Mobil (0176) 785 997 64 (außerhalb der Sprechzeiten)

E-Mail psychosoziale-beratung.halle@studentenwerk-halle.de

Studentisches Wohnen

Telefon (0345) 68 47 413 bis 415

E-Mail wpvhalle@studentenwerk-halle.de

Telefonseelsorge der Katholischen Kirche

Telefon (0800) 111 02 22



ADRESSENÜBERSICHT

Väteraufbruch für Kinder e.V.

Schulstrasse 6
06118 Gollma
Telefon (034602) 489 11
E-Mail barthel@vafk.de

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.

Steinbockgasse 1
06108 Halle (Saale)
Telefon (0345) 298 030
E-Mail vzsa@vzsa.de

Windeldienst

Ellernstrasse 13
06132 Halle (Saale)
Telefon (0345) 960 79 05

Zehn Monde

Hebammenpraxis, Geburtshaus, Elternschule
Reichardtstrasse 22
06114 Halle (Saale)
Telefon (0345) 682 488
E-Mail info@zehn-monde.de

Zwergensprache

Liebenauer Strasse 165
06110 Halle (Saale)
Telefon (0345) 977 32 42
E-Mail info@babyzeichensprache.com

